

Das Betriebspraktikum - Merkblatt für Betriebe -

Betriebspraktika in zweijährigen Berufsfachschulen, in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung und im Berufsgrundbildungsjahr werden nach den „Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der beruflichen Schulen“ (16.07.2007 Abl.8/07 S. 505) durchgeführt.“ Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule werden im Rahmen des Besuches eines Berufsgrundbildungsjahres auf den Eintritt in die Arbeitswelt vorbereitet.

1. Ziele, Dauer und Rechtsstatus des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum soll den Schülern und SchülerInnen exemplarische Einsicht in die Arbeitswelt geben. Sie sollen sich beruflich orientieren und der Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit soll erleichtert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen unter anderem Grundkenntnisse und Arbeitstechniken erwerben und sich mit den typischen Arbeitsabläufen innerhalb des gewählten Berufsfeldes vertraut machen. Sie sollen Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge innerhalb des gewählten Berufsfeldes erwerben.

Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler und SchülerInnen beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Ausnahmen können dem Jugendarbeitsschutzgesetz entnommen werden. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 Std. bis 6 Std. müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen.

2. Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen **Arbeitsunfall** versichert. Schadensfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen. Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen **Haftpflicht** versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- €1.100.000 bei Personenschäden
- € 500.000 bei Sachschäden
- € 51.500 bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- € 51.500 bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 ABS. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Eingeschlossen sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigungen von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Ladung; sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

3. Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt der Schulleiterin/dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person. Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums und übernimmt damit die ansonsten den Lehrern und Lehrerinnen obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen ist auf die entsprechenden Datenschutzbestimmungen zu achten. Gegebenenfalls müssen die Schülerinnen und Schüler mit einer schriftlichen Erklärung zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es den Schülern und Schülerinnen verboten ein Kraftfahrzeug zu führen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.